

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von BIHLER CAD/CAM-Produkten

Otto Bihler Maschinenfabrik
GmbH & Co. KG
Lechbrucker Straße 15
87642 Halblech

Tel.: +49(0)8368/18-0
Fax: +49(0)8368/18-105
info@bihler.de
www.bihler.de

I. Geltungsbereich, Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers

1. Für alle Angebote und Annahmeerklärungen, für alle Lieferungen und Leistungen sowie für alle Verträge betreffend BIHLER CAD/CAM-Produkten zwischen der OTTO BIHLER Maschinenfabrik GmbH & Co. KG („Lieferer“) und dem Besteller gelten diese **Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von BIHLER CAD/CAM-Produkten** („Lieferbedingungen“).
2. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese Lieferbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig abzuschließenden Verträge über die Lieferung von CAD/CAM-Produkten zwischen dem Lieferer und dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall auf diese Lieferbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

II. Schrift-/Textform, Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Unterlagen, Technische Änderungen/Erweiterungen

1. Angebote des Lieferers erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der beim Lieferer eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen und ähnliche Informationen, Produktbeschreibungen, Dokumentationen, Kostenvoranschläge, Berechnungen („Unterlagen“), sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, insbesondere stellen sie keine Beschaffenheitsgarantie dar. An den Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Die dem Besteller vom Lieferer überlassenen Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Technische Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsgegenstandes nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers, die Mehrkosten und/oder eine Lieferzeitverschiebung bedingen, bedürfen eines schriftlichen Zusatzauftrags durch den Besteller und einer schriftlichen Bestätigung dieses Zusatzauftrags durch den Lieferer. Der Lieferer wird dem Besteller einen Kostenvoranschlag über die Mehrkosten unterbreiten und ggf. über die Lieferzeitverschiebung informieren.
4. Für die Lieferung von Software ist zusätzlich ein **Vertrag zu Softwareüberlassung und –service** abzuschließen, in dem ergänzend zu diesen **Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von BIHLER CAD/CAM-Produkten** Vereinbarungen über Laufzeit, Lizenzierung, Kopien, Schutz und Absicherung von lizenzierten Softwareprodukten, Nutzungsrechte, Beendigung, Begrenzung der Haftung und Abtretung geregelt sind. Das Urheberrecht an gelieferter Software bleibt vom Lizenzvertrag stets unberührt.

III. Preise, Preisänderung, Zahlung, Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht des Bestellers, Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

1. Die Preise gelten mangels anders lautender Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung, Aufstellung und Inbetriebsetzung beim Besteller, sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise bis zum vereinbarten Liefertermin als Festpreise. Wurde keine Festpreisabrede getroffen und erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, ist der Lieferer berechtigt, im Fall von Kostenänderungen die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen bar ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar bei:
 - a) Auslandslieferungen
 - (i) 1/3 des Auftragswerts mit Eingang der Auftragsbestätigung,
 - (ii) der Restbetrag bei Lieferung.
 - b) Inlandlieferungen
 - (i) bei Lieferung
 - c) allen sonstigen Fällen (Dienstleistungen, Wartung etc.) nach Lieferung.

4. Der Besteller darf im Hinblick auf die Lieferung oder Leistung des Lieferers nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
6. Wird für den Lieferer nach Vertragsabschluss erkennbar, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung des Bestellers gefährdet wird, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller Sicherheit für sie leistet. Befindet sich der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Verzug und bringt er die geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Lieferer berechtigt, unter Inrechnungstellung seiner Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferzeit, Liefertermine/-fristen, Abnahme, Teillieferungen/-leistungen, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Annahmeverzug, Pflichten des Bestellers, Übertragung von Rechten

1. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss gemäß Ziff. II.1., jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist in der Auftragsbestätigung ein nach dem Kalender bestimmter Liefertermin genannt, so verlängert sich dieser um die bis zum Eintritt vorstehender Bedingungen verstrichene Zeit, es sei denn, der Lieferer hat die Verzögerung zu vertreten.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist für die Einhaltung der Lieferfrist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
3. Teillieferungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.
4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Streik, rechtmäßige Aussperrung, Ein- und Ausfuhrverbote, behördliche Maßnahmen), die den Lieferer ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware innerhalb der Lieferfrist zu liefern bzw. fertig zu stellen, verlängert sich die Lieferfrist – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten sowie wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig beim Lieferer eingehen. Der Besteller wird über solche Verlängerungen der Lieferfrist vom Lieferer informiert. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist der Lieferer insoweit von seiner Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle des Lieferverzugs haftet der Lieferer unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt, für jede vollendete Woche des Lieferverzugs jedoch auf höchstens 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts der rückständigen Lieferung und insgesamt auf höchstens 5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts der rückständigen Lieferung.
6. Wird die Fertigstellung oder der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers verzögert oder befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller, beginnend einen Monat nach Meldung der Abnahmebereitschaft, die durch die Lagerung der nicht angenommenen Waren beim Lieferer oder Dritten entstandenen Kosten, bei Einlagerung im Werk des Lieferers für jeden vollendeten Monat der Verzögerung oder des Annahmeverzugs mindestens jedoch 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts der nicht angenommenen Waren zu berechnen. Der Lieferer ist ferner berechtigt, den Besteller zur Annahme der nicht angenommenen Waren innerhalb einer angemessenen Nachfrist aufzufordern; nach fruchtlosem Fristablauf kann der Lieferer anderweitig über die nicht angenommenen Waren verfügen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.
7. Sofern eine Aufstellung und Inbetriebsetzung der Ware beim Besteller vereinbart ist, obliegen dem Besteller folgende Mitwirkungspflichten:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

 - a) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der vom Lieferanten erforderlich erachteten Anzahl,
 - b) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Hardware- und Softwarevoraussetzungen,
 - c) die räumlichen Voraussetzungen.
8. Die Abnahme von Produkten, die vom Lieferer beim Besteller installiert werden, erfolgt mit dieser Installation und dabei durchgeführter Funktionsprüfung.

Bei nicht im Hause des Bestellers zu installierenden Produkten erfolgt die Abnahme dadurch, dass die Produkte dem Besteller zugehen und dieser nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.
9. Der Besteller kann die aus dem Lizenzvertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers übertragen.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versicherung, Entgegennahme

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Sitz des Lieferers.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang auf den Besteller, sobald der Lieferer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person übergeben hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen. Das gilt auch für Teillieferungen.

VI. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechtsvorbehalt, Versicherung

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum und bei Software die Übertragung des Nutzungsrechtes an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen vor, welche der Lieferer gegen den Besteller im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich - gleich aus welchem Rechtsgrund - erwirbt.
2. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentums- /Nutzungsrechtsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
3. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes / Nutzungsrechtsvorbehaltes auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrechtsvorbehalt besteht, bedürfen Verpfändung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung des Lieferers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ist der Besteller verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum / Nutzungsrecht des Lieferers hinzuweisen und den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
5. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen des Lieferers zur Herausgabe der noch im Eigentum des Lieferers stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Lieferer bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen.

VII. Mängelhaftung, Nacherfüllung, Kosten der Nacherfüllung, Selbstvornahme

Die Mängelhaftung des Lieferers richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch folgende Regelungen:

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Der Besteller kann nach Wahl des Lieferers die unentgeltliche Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen („Nacherfüllung“). Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Im Falle einer Ersatzlieferung oder einer Neuherstellung hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen die ursprünglich gelieferte Sache zurückzusenden.
2. Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. bei Dienstleistungen ab Abnahme.
3. Der Besteller hat dem Lieferer für die Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen.
4. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Einsatz unter Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen des Lieferers sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte ohne vorherige Genehmigung des Lieferers entstehen, es sei denn, der Lieferer hat diese Schäden zu vertreten.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist und eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung des Lieferers nicht nach Maßgabe von Ziff. VIII. ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VII. geregelte Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

7. Der Lieferer gewährleistet, dass die Software mit der Spezifikation übereinstimmt, die in der von ihm aufgestellten Benutzerdokumentation aufgeführt ist. Der Lieferer gewährleistet ferner, dass die Software mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Eine Gewährleistung für spezifische Anwendung des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich.
8. Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl des Lieferers je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkung des Fehlers berichtet, jedoch nur dann, wenn:
 - a) die Fehlermeldung schriftlich erfolgt, und
 - b) der Fehler exakt beschrieben ist, und
 - c) der Fehler wiederholbar ist, und
 - d) der Fehler in der von Bihler gelieferten Software- Kopie liegt.

Ergibt die Fehleranalyse, dass der Fehler in den Daten oder durch eine falsche Handhabung des Bestellers oder Dritter entstanden ist, oder dass ein Fehler gar nicht vorliegt, so ist der Lieferer berechtigt, den durch die Fehlermeldung entstandenen Aufwand auf Stundenbasis nach seinen jeweils geltenden Stundensätzen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

9. Die Feststellung eines Mangels ist unverzüglich dem Lieferer schriftlich mit genauer Beschreibung zu melden.
10. Werden dem Besteller zu einem späteren Zeitpunkt technische Unterlagen oder Daten geliefert, ohne dass hierzu eine vertragliche Verpflichtung besteht oder bestand, übernimmt er diese in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Dem Besteller ist bekannt, dass die Daten unter Umständen nicht weitergepflegt wurden und daher evtl. bereits technisch überholt sein können. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Unterlagen und Daten bei Benutzung auf fremden Systemen nicht immer kompatibel sind. Eine Gewährleistung und Haftung übernimmt der Lieferer daher nicht.

VIII. Gesamthaftung, Verjährung

1. Der Lieferer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Lieferers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet der Lieferer nicht.
3. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von vorstehender Ziff. VIII.2. unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
4. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die nach dieser Ziff. VIII. die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr, gerechnet ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

IX. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte, Know-how

1. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter geltend gemacht werden. Der Lieferer wird den Besteller gegen alle berechtigten Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt:
 - a) der Besteller benachrichtigt den Lieferer unverzüglich in schriftlicher Form,
 - b) der Lieferer kann die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen,
 - c) der Besteller stellt die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung und
 - d) die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass ein vom Lieferer geliefertes Produkt vom Besteller bzw. von Dritten geändert, in einer nicht vertraglich vereinbarten Weise verwendet oder mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten zusammen eingesetzt wird.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 2 steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziff. VIII. dieser Lieferbedingungen.

3. Wenn ein Dritter wegen Schutzrechten Unterlassungsansprüche an den Lieferer geltend macht, so ist der Lieferer berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen, und zwar unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Bestellers. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche wirkt nicht, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Know-how und Schutzrechte des Lieferers bzw. des Bestellers, die vor Beginn der Zusammenarbeit entstanden sind, bleiben im Eigentum des Lieferers bzw. des Bestellers.
5. Know-how, das während der Zusammenarbeit gemeinsam durch den Lieferer und den Besteller entsteht, bleibt gemeinsames Eigentum. Dieses Know-how kann gemeinsam zu Schutzrechten angemeldet werden. Die vom Lieferer entwickelten Softwareprodukte und sonstiges Know-how, das von ihm allein entwickelt wird, bleibt in seinem Eigentum. Es steht dem Lieferer frei, dafür Schutzrechte anzumelden.

X. Geheimhaltung

1. Lieferer und Besteller verpflichten sich, alle im Rahmen des jeweiligen Vertrages und seiner Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln, insbesondere alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere technische Informationen, Pläne, Daten, Ideen, Software, Geschäftsgeheimnisse, Dokumentationen, Source Codes sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder als solche erkennbar sind.
2. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen,
 - a) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
 - b) von einer Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden,
 - c) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Partei befanden, oder
 - d) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

XI. Datenschutz, Umgang mit Kontaktdaten

1. Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von beiden Parteien unter Einhaltung geltender Datenschutzvorschriften verarbeitet.
2. Die vom Besteller angegebenen Kontaktdaten nutzt der Lieferer auch über die Vertragslaufzeit hinaus, jedoch nur bis zum Widerspruch, um Informationen zu eigenen ähnlichen Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem für den Sitz der Hauptniederlassung zuständigen Gericht des Lieferers zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Falls Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen im Übrigen davon unberührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Parteien werden sich bemühen, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.